

Amtliche Bekanntmachung am 08. Oktober 2020 im Wiesbadener Kurier



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark Laufenselden“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplanes oder der Änderung durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Haus Felicia, Alten- und Pflegeheim“, ist aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 01. Juli 2020, Az: III 31.2-61 d 02/01 60,63,64/ FNP öffentlich bekannt gemacht am 01. August 2020, entwickelt worden. Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge der Bearbeitung des vorgenannten Bebauungsplanes im Rahmen des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert und ergänzt. Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, bedürfen keiner Anzeige oder Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde im Rahmen eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs 3 BauGB entwickelt und entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes. Es bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs 2 BauGB. Der Bebauungsplan und der Satzungsbeschluss wird nach § 10 Abs 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 10 BauGB der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 31. Januar 2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2020 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1.) Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Laufenselden“ gem. § 5 BauGB unter Berücksichtigung der Einarbeitung des Wertungsbeschlusses als Satzung, ergänzt um die zuvor beschlossene Änderung auf Seite 16/17d des Bebauungsplans:

„Nach dem EEG 2017 § 48 besteht ein Vergütungsanspruch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wenn diese gemäß Absatz 1, Nr.3, Punkt s), Unterpunkt cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung errichtet wird, dafür ein Bebauungsplan aufgestellt wird und die PV-Anlage nicht größer als 750 kWp ist.“

2.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Beschluss zur Wertung zu den einzel-

nen Stellungnahmen in die Satzung des Bebauungsplanes gem. § 5 BauGB einzuarbeiten und die Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches öffentlich bekanntzumachen.

„Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt und liegt nach § 10 Abs 3 Satz 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereit.“

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB.

Der Bebauungsplan, sowie die Begründung werden zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 18.30 Uhr
Freitag	07.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung bei der Gemeinde Heidenrod, Rathaus, Bauamt, Zimmer 203, Herrn Udo Zindel, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden, Telefon 06120 79 28, E-Mail udo.zindel@heidenrod.de bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis: Der Bebauungsplan ist mit den Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter „Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / laufende Bauleitplanverfahren / Laufenselden / Bebauungsplan „Solarpark Laufenselden“ einzusehen. Der Link wird am 31.12.2021 deaktiviert.

Parallel kann der Bebauungsplan dauerhaft auf der Homepage der Gemeinde unter „Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB, welcher die Rechte Entschädigungsberechtigter, und des § 215 Abs. 2, welcher die Geltendmachung der Festsetzung von Form- und Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen beschreibt, wird hingewiesen und auf Verlangen über diese Vorschriften Auskunft erteilt.

Es wird insbesondere auf die Vorschriften der § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs 4 BauGB hingewiesen.

Auf den erstellten Planausfertigungen des Bebauungsplanes ist kein Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt angebracht. Der Bekanntmachungsnachweis mit einer Bebauungsplanausfertigung wird nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dem Kreis Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises und dem Regierungspräsidium Darmstadt über den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kommunalaufsicht übersandt.

Heidenrod, 01. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
gez.

(Diefenbach)
Bürgermeister